

IV.6 Differenzen und Analogien

IV.6.1 Ideal und Wirklichkeit: Der tatsächliche Gebrauch der Berliner Leichenhäuser

Der Diskurs um die Notwendigkeit von Leichenhäusern wurde im Berlin des 19. Jahrhunderts wie andernorts auch polemisch und emotional aufgeladen ausgetragen. Dabei ging es nicht allein um die vielfach proklamierte Notwendigkeit einer gesetzlichen Einführung dieser Einrichtungen oder die Forderungen nach einem Leichenhauszwang, sondern ebenso um die Frage einer generellen Sinnhaftigkeit der Institution – insbesondere als Schutzort für Scheintote –; ein Ansatz, der wiederholt angezweifelt wurde.¹ Relevant in diesem Kontext sind zudem die tatsächliche Bereitschaft zur Nutzung der Institute durch die Bevölkerung, ausdrücklich durch die propagierten Zielgruppen, oder aber nachweisliche Widerstände dagegen. Es gilt die Frage zu klären, ob die ästhetischen, moralischen und humanistisch gesinnten Idealvorstellungen, die im Kontext der Leichenhäuser erhoben wurden, in aufklärerisches, späterhin ›modernes‹ Denken und Handeln umgesetzt werden konnten. An dieser Stelle spielen die gesellschaftlichen und sozialen Gruppen, die die Einrichtungen nutzten, eine ebenso wichtige Rolle wie die tatsächlichen Einstellungszahlen. Auch die Akzeptanz und Realisierung der inhaltlichen Ausrichtung der Leichenhäuser, das heißt ihre Funktion als Rettungsorte für potenzielle Scheintote oder als sanitätspolizeiliche Sicherheitsmaßnahme, muss an dieser Stelle zur Disposition stehen. Grundlegend soll bewertet werden, inwieweit die Leichenhäuser gemäß ihrer ursprünglichen Zielsetzung und ihrem faktischen Gebrauch als Erfolgsprojekte betrachtet werden können. Eindrücklich spiegelt sich die Problematik von idealistischer Bestrebung und gelebter Wirklichkeit in dem bereits angesprochenen öffentlichen Disput wider, der 1837 qua des Mediums der Tageszeitungen zwischen zwei anonymisierten Autor*innen geführt wurde. Nachdem am 4. Dezember 1837 in den *Berli-*

1 Vgl. Die Leichenhäuser betreffend, in: Kameralistische Zeitung, 22. November 1838, Stk. 49, Zeitungsausschnitt, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 78; Der Grabestod [Rezension], in: Erste Beilage zu den BN, gez.B., 20. Dezember 1837, Nr. 298, S. [1f.].

nischen Nachrichten der Artikel »Der Grabestod« erschienen war,² in dem die mangelhafte Situation der Leichenhäuser in Berlin kritisiert wurde, erfolgte wenige Wochen darauf eine konträre Stellungnahme.³ In dieser wurde der Vorwurf erhoben, dass ein wirkliches Bedürfnis nach Leichenhäusern in Berlin gar nicht bestünde, sondern die Forderung danach künstlich erzeugt werden würde, da sich die wohlhabenden Bürger*innen ebenso wie die Armen weigerten, ihre Angehörige in die Institute einzubringen. Im Gegensatz zu den meisten thematischen Texten wurde hier auch auf das Problem rekurriert, das bei einem tatsächlichen Wiedererwachen von Scheintoten eintreten könnte, indem eine Verletzung der Würde von geistlichen Handlungen befürchtet und zugleich auf die Gefühlslagen der wiedererwachten Scheintoten fokussierte wurde, die sich von ihrer Familie ausgestoßen fühlen mussten. Diese Antwort lieferte eine auf den ersten Blick nachvollziehbare Analyse dafür, warum die Einstellungszahlen in die Leichenhäuser nur allmählich im Verlauf des 19. Jahrhunderts angestiegen waren. So werden insbesondere Gründe der vorgeblich durch die Nutzung eines Leichenhauses verletzten Pietät angeführt, indem lang vertraute Bestattungsrituale wie auch religiöse Empfindungen dadurch infrage gestellt wurden. Die Frage bleibt zu klären, ob die im besagten Artikel verfasste Analyse richtig war und ob respektive wie sich Veränderungen im Arbeitszeitraum in der Akzeptanz oder Ablehnung der Einrichtungen niedergeschlagen haben.

Zielvorgaben und Erfolge in der Berliner Leichenhausfrage

Zumindest bis in die 1830er-Jahre verfolgten die Adepten der Berliner Leichenhausfrage primär das Ziel einer Rettung von Scheintoten in den Einrichtungen. Erst danach und dies auch nur schrittweise wurde dieser Zweck durch genuin hygienische Bestrebungen verdrängt. Damit stellt sich die Frage nach nachweislichen Erfolgen in Bezug auf den ersten Zweck. Kurz gesagt: Liegen Belege für Wiederbelebungen in den Einrichtungen vor? In den jährlich ab Februar 1840 erfolgten Anfragen des Magistrats bei jenen Einrichtungen, die über ein Leichenhaus verfügten, wurde neben den konkreten Einstellungszahlen auch der Erfolg bei den angestrebten Wiederbelebungsversuchen abgefragt.⁴ Dieser Turnus setzte sich in den nachfolgenden Jahrzehnten fort. Ein Hinweis auf eine effektive Reanimation in einem Berliner Leichenhaus findet sich während des gesamten Arbeitszeitraumes nicht.⁵ Damit kann die ursprüngliche primäre Zielsetzung der Einrichtungen als unerreicht festgehalten werden. Der Magistrat sah Mitte der 1860er-Jahre deshalb die Leichenhäuser aber keineswegs als verfehltes Projekt an, sondern bekräftigte vielmehr, dass von einem Scheitern nur dann die Rede sein könne, sofern die Leichenhäuser einzig mit dem Zweck der Verhütung des Lebendig-begraben-Werdens verbunden wären. Dies sei jedoch nicht der Fall, da sie dem Schutz der Gesundheit der Stadtbevölkerung dienten, indem die Leichen von den Lebenden getrennt würden. Zudem

2 Vgl. Der Grabestod, eingesandter Art., in: Beilage zu den BN, gez. H.K., 4. Dezember 1837, Nr. 284, S. [2].

3 Vgl. Der Grabestod [Rezension], in: Erste Beilage zu den BN, gez. B., 20. Dezember 1837, Nr. 298, S. [1f.].

4 Vgl. OB an KoFrK, die Ältesten der Judenschaft, VJNK u.a., 19. Februar 1840, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 105.

5 Vgl. Mag. an Ernest Gilon, 4. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 310f.

betonte die Behörde die Sinnhaftigkeit von Leichenhallen, da sie der Trauergemeinde auf dem Friedhof Schutz vor der Witterung brächten.⁶ Mit dieser Einschätzung kann in Bezug auf die Leichenhäuser erst dann von einem Erfolgsprojekt gesprochen werden, nachdem sich gegen Mitte des 19. Jahrhunderts der Paradigmenwechsel um und in den Einrichtungen hin zu einer genuin sanitätspolizeilichen Institution sowie einem Ort, der den Lebenden und nicht den Verstorbenen dienen sollte, vollzogen hatte.

Leichenhäuser als Indikatoren eines Wohlstandgefälles?

Die ersten Leichenhäuser respektive -zimmer entstanden in Berlin durch Subskriptionen innerhalb der Kultusgemeinden oder durch großzügige Einzelspenden. Diese Finanzierungsmodalität war bis zur Einführung des Leichenfuhrpachtfonds 1839 entscheidend. Erst für die Einrichtungen, die danach und aus den Mitteln des Fonds finanziert wurden, kann eine stärkere Einflussnahme des Magistrats, insbesondere in Bezug auf die Auswahl der zu fördernden Gemeinden und die räumlichen Lokalitäten postuliert werden. Die Art der Finanzierung ist relevant bei der Berücksichtigung der Frage, wo und wann Leichenhäuser in Berlin realisiert wurden. Jene Einrichtungen, die bis 1839 entstanden, waren Ausdruck eines tief empfundenen Bedürfnisses der jeweiligen Kultusgemeinden oder von engagierten Einzelpersonen. Obgleich die Kommunalbehörden bereits zu einem frühen Zeitpunkt Einfluss auf den Bau und die Unterhaltung der Institute nahmen, war dieser im Verhältnis zu späteren Zeiten, da die Finanzierung gänzlich vom Leichenfuhrpachtfonds abhing, gering. Die chronisch leeren Kassen vieler Kultusgemeinden führten dazu, dass die Umsetzung eines Leichenhausprojektes oftmals nur durch den Fonds möglich war. Dies bedeutete allerdings auch, dass die Kommunalbehörden maßgeblich mitentscheiden konnten, wo die Gebäude errichtet wurden.

Was dies unter der Prämisse der propagierten Zielsetzung, Leichenhäuser primär für die arme Stadtbevölkerung zu erbauen, hieß, zeigt sich auch an der geografischen Verteilung der Anstalten im Stadtbild. In der Friedrichstadt, die sich ab der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend zu einem wohlhabenden Bezirk entwickelte,⁷ waren die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, die Jerusalems- und Neue Kirchengemeinde sowie die Französisch-Reformierte-Kirchengemeinde beheimatet. Die Leichenzimmer respektive -häuser der drei genannten Gemeinden wurden in den Jahren 1825 bis 1839 eingerichtet. Die Bevölkerung der Dorotheenstadt, in der die gleichnamige Kirchengemeinde auf ihrem Friedhof in der Liesenstraße im Jahr 1844 ein Leichenhaus erbaute, kann weitestgehend der Oberschicht zugeordnet werden.⁸ In den Stadtvierteln Berlin und Cölln sowie Neu-Cölln siedelten verstärkt Kaufleute, Manufakturunternehmer und

6 Vgl. ebd.

7 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 434, 470f.; hier lebten um 1830 beinahe ein Viertel aller Berliner Stimmberechtigten, vgl. ebd., S. 434, Tab. 2: Wahlberechtigte in den Stadtvierteln, in: Pahlmann: Anfänge, S. 132.

8 Vgl. Schultz: Sozialgeschichte, S. 304; Pahlmann bezieht in seine Interpretation der unterschiedlichen Berliner Bezirke auch die Bereitschaft zur Wahlbeteiligung für die Jahre 1828 bis 1830 mit ein und stellt heraus, dass diese in den tendenziell ›ärmeren‹ Bezirken höher ausfiel, vgl. Pahlmann: Anfänge, S. 129f.

wohlhabende Handwerker.⁹ Hier fanden sich sowohl die Gemeinden der Domkirche, der St. Petrikirche als auch der Nicolai- und Marienkirche.

Damit kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Einrichtungen der frühen Phase, das bedeutet von 1794 bis zur Einführung des Leichenfuhrpachtfonds 1839, tendenziell auf den Begräbnisplätzen jener Kultusgemeinden realisiert worden waren, die sich aus einer mehr oder weniger eindeutig nachgewiesenen wohlhabenden Bevölkerung zusammensetzten. Diese Aussage wird auch nicht durch den Verweis auf den als Leichenzimmer mitverwendeten Tahara-Raum der Jüdischen Gemeinde auf ihrem 1827 neu errichteten Friedhof vor dem Schönhauser Tor oder aber das Leichenhaus der Armendirektion vor dem Landsberger Tor von 1839/40 infrage gestellt. Obgleich sich der neue jüdische Friedhof und die entsprechende Gemeinde in der Oranienburger Vorstadt befanden, die im 19. Jahrhundert als Wohnquartier verstärkt den Unterschichten diente,¹⁰ existierten in den sonstigen ausgewiesenen Armenquartieren Berlins diesem Zeitpunkt noch keine Leichenhäuser.

Frühzeitig angestrebte Projekte, die diesen Mangel beheben sollten, wurden nicht realisiert.¹¹ Die Rosenthaler Vorstadt wurde als unzweideutiger Arbeiter*innenbezirk der Stadt angesehen und war gleichsam berüchtigt für die in den 1820er-Jahren entstandenen Mietskasernen, die als unhygienische und überfüllte Wohnquartiere verrufen waren.¹² Mit dem Verweis auf diesen Missstand schloss der Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen sein Schreiben vom 23. Januar 1850 an den Magistrat.¹³ Dass sich in dieser Hinsicht auch 1866 noch nicht allzu viel verändert hatte, belegt das Schreiben der St. Elisabeth-Kirchengemeinde an den Magistrat vom 21. März 1866, in dem die in der ärmlichen Rosenthaler Vorstadt gelegenen Kirchengemeinde zum wiederholten Mal auf die Errichtung eines Leichenhauses drang.¹⁴

Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts hob sich dieser anfängliche Trend allmählich auf und es wurden auch Anstalten in denjenigen Gemeinden erbaut, in denen die Bevölkerung zu einem großen Prozentsatz als arm bezeichnet werden kann. Doch war dies, wie der Fall der St. Elisabeths-Kirchengemeinde zeigt, nicht selten mit langjährigen Auseinandersetzungen verbunden. Dieser Wandel kann auch mit dem sanitätspolizeilichen Paradigmenwechsel Mitte des 19. Jahrhunderts begründet werden. Damit muss aber zumindest für die ersten Jahrzehnte der im Wesentlichen von den bürgerlichen Schichten propagierte Impetus, Leichenhäuser in Berlin eigens zur Wohlfahrt der ärmeren Bevölkerung erbauen zu wollen, infrage gestellt werden. Solange der Schutz von Scheintoten im Vordergrund der Bemühungen stand, scheinen die Einrichtungen zu großen Teilen eher jenen Bevölkerungsschichten gedient zu haben, die das Dispositiv um die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden bestimmt hatten – den Angehörigen der bürgerlichen Schichten. Erst als die Bedrohung durch die Cholera und die Möglichkeit einer ver-

9 Vgl. Schultz: Sozialgeschichte, S. 305.

10 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 435; Grzywatz: Stadt, Verstädterung, S. 199; Schwippe/Zeidler: Dimension, S. 240.

11 Vgl. Kaufmann Behrend an Mag., 25. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 31-33.

12 Vgl. Geist/Kürvers: Mietshaus, S. 76-169, 209-214.

13 Vgl. Localverein an Mag., 23. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 233f.

14 Vgl. VEK an Mag., 21. März 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 218b.

besserten Kontrolle derselben mittels der Leichenseparation in den Leichenhäusern an Bedeutung gewannen, scheinen auch die Wohnquartiere der Unterschichten verstärkt bei der Frage nach einer Notwendigkeit von Leichenhäusern berücksichtigt worden zu sein. Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts stieg nicht allein die Nutzung der Institute stetig an, auch die Anzahl der Einrichtungen nahm in Berlin deutlich zu (Tab. 1-3). So verweist ein Artikel in der *Vossischen Zeitung* vom 30. Januar 1889 nicht allein auf das gestiegene Quantum der Leichenhallen im Berliner Stadtgebiet,¹⁵ sondern veranschaulicht auch, dass gegen Ende des 19. Jahrhunderts die bisher vernachlässigten Quartiere der Arbeiter*innenschaft über Leichenhäuser verfügten.¹⁶

Zur Analyse der Einstellungszahlen

Nicht ohne Resignation bemängelte der Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen im Januar 1850, dass der Magistrat theoretisch die Bedeutung der kostenfrei nutzbaren Leichenhäuser für die Armen anerkennt, diese Projekte praktisch hingegen nicht vorangetrieben hatte.¹⁷ Der Verein führte das Pietätsempfinden in der Bevölkerung als einen entscheidenden Faktor der Ablehnung der Architekturen auf. Zudem wurde eine verfehlte Informationspolitik von Seiten des Magistrats konstatiert, da diesem vorgeworfen wurde, dass große Teile der Bevölkerung nicht ausreichend über die Existenz und Nutzungsbedingungen der Einrichtungen in Kenntnis gesetzt worden waren. Auch die Art der Aufnahme und Behandlung der Leichen in den Anstalten wurde explizit als pietätlos bemängelt.¹⁸ Hinzu kam die konkrete Sorge der Angehörigen der Unterschichten, ihre Verstorbenen könnten fern ihrer eigenen Einflussmöglichkeit zu anatomischen Zwecken missbraucht werden.¹⁹ Als positives Beispiel eines gelungenen Projektes wurde das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche angeführt, das sowohl aufgrund seiner Nähe und Anbindung zur Stadt als auch des ästhetischen Erscheinungsbildes wegen eine regelmäßige Einstellungspraxis zu verzeichnen hätte.²⁰

Mit diesen Ausführungen wird die Problematik der geringen Nutzungsrate der Berliner Leichenhäuser annähernd ein halbes Jahrhundert, nachdem die erste Einrichtung dieser Art in der preußischen Hauptstadt etabliert worden war, auf den Punkt gebracht. Für die Jahrzehnte nach der Eröffnung des ersten Leichenhauses 1794 fallen die Nutzungszahlen sämtlicher Berliner Einrichtungen minimal aus, wenn an dieser Stelle auch

15 Vgl. Auflistung der LH in Berlin, in: Offizielle Bekanntmachungen, in: Dritte Beilage zur VZ, gez. Mag., 30. Januar 1889, Nr. 49, S. [5f].

16 So verfügte die Sophienkirche über zwei LH, die St. Philippus-Apostel-Kirche über eines, auf dem Wedding existierte ein LH, St. Elisabeth besaß zwei Einrichtungen und die Zions-Kirche eines in Weißensee, St. Nazareth am Plötzensee besaß ein LH und die Jüdische Gemeinde an der Schönhäuser Allee und in Weißensee zwei, vgl. Auflistung der LH in Berlin, in: Offizielle Bekanntmachungen, in: Dritte Beilage zur VZ, gez. Mag., 30. Januar 1889, Nr. 49, S. [5f.]; alle diese Kirchengemeinden gruppierten sich im nördlichen Teil der Stadt.

17 Vgl. Localverein an Mag., 23. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 233f.

18 Vgl. ebd.

19 Vgl. ebd.

20 Vgl. ebd.

berücksichtigt werden muss, dass die vorhandenen Angaben nicht vollständig vorliegen.²¹ Für das erste Leichenhaus der St. Petri-Gemeinde konnten von 1794 bis 1798 neun Leichenaufnahmen festgestellt werden.²²

In einer Randnotiz auf einem Schreiben des Probstes Brinkmann von der St. Hedwig-Gemeinde an den Magistrat von 1841 heißt es, dass in die vier bestehenden Leichenhäuser²³ von 1825 bis 1840 insgesamt lediglich 24 Leichen eingestellt worden waren,²⁴ wobei allein 17 Aufnahmen aus den Jahren 1838 bis 1840 stammten.²⁵ Und in einem Bericht an den Magistrat bemängelte der St. Petri-Kirchenvorstand am 31. Januar 1841, dass in den drei Jahren ihres Bestehens die Einrichtung der Gemeinde vor dem Landsberger Tor lediglich dreimal genutzt worden war und dies nicht einmal zum eigentlichen Zweck – den man in der Rettung von Scheintoten vermuten darf –, sondern in Fällen beengter Wohnsituationen, die hygienische Überlegungen hervorgerufen hatten.²⁶ Korreliert man diese Einstellungszahlen mit der jährlichen Mortalitätsrate Berlins der entsprechenden Jahre,²⁷ so ergibt sich eine Einstellungsquote von weit unter 0,05 Prozent (Tab. 2). Zahlen über die aufgenommenen Leichen in sämtlichen Leichenhäusern liegen erst ab 1840 in Form der offiziellen Abfrage des Magistrats bei den Leichenhausbetreibern vor.²⁸ Für die Vorgängerjahre ist zwar die Anzahl der eingestellten Leichen bekannt, eine Zuordnung zu den einzelnen Leichenhäusern ist hingegen nicht in jedem Fall möglich. So vermeldete das Kirchenkollegium der Dreifaltigkeitskirche 1841 an den Magistrat, dass das Leichenzimmer, seitdem es 1825, eingerichtet worden war, insgesamt in nur zwei Fällen genutzt worden war.²⁹ Eine jahrgenaue Zuordnung der Leicheneinstellungen kann somit nicht erfolgen. Ausgehend von 1841 ergibt sich eine stetig ansteigende Einstellungsquote von anfänglich 0,09 Prozent sämtlicher Anstalten in Korrelation zur Gesamtmortalität des Jahres bis zu einer Quote von 15,61 Prozent für das Jahr 1871

-
- 21 So fehlen Angaben darüber, ob und wenn ja, wie oft, das erste LH nach 1797 genutzt worden war. Konkrete Zahlen liegen dann erst wieder ab 1825 vor, vgl. Tab. 3.
- 22 Vgl. Atteste und Verzeichnis der Carantene Leichen, o.J., ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].
- 23 Dabei musste es sich um das Leichenzimmer der Dreifaltigkeitskirche, das LH der JNK, dem LH der St. Petrikirche vor dem Landsberger Tor sowie um das Leichenzimmer der Französisch-Reformierten-Kirche gehandelt haben.
- 24 Vgl. Inland, in: VZ, 9. März 1841, Nr. 57, S. [6]. Obgleich hier 25 eingestellte Leichen angegeben werden, handelte es sich tatsächlich nur um 24, wie die Angaben der beteiligten Kirchengemeinden zeigten, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 107-111.
- 25 In den Jahren 1838, 1839 und 1840 wurde in das LH der St. Petri-Gemeinde vor dem Landsberger Tor jeweils nur eine Leiche aufgenommen. 1839 waren es sechs Leichen in das LH der JNK, 1840 nur acht für dieselbe Kirchengemeinde, vgl. VJNK an Mag., 19. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 107; VPK an Mag., 31. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 110.
- 26 Vgl. VPK an Mag., 31. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 110.
- 27 Die Steigerung der Mortalitätsrate kann mit dem Wachstum der Stadtbevölkerung durch Migrationsbewegungen und die Angliederung neuer Stadtteile begründet werden. Die totale Sterberate Berlins soll ebenso wie das Bevölkerungswachstum an dieser Stelle keine weitere Beachtung finden und gilt lediglich als Referenzwert bei der Betrachtung der Akzeptanz der LH.
- 28 Vgl. Mag. an Kultusgemeinden, die über ein LH verfügten, 19. Februar 1840, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 105.
- 29 Vgl. KDK an Mag., 18. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 108.

(Tab. 2). Am Ende des Bearbeitungszeitraumes wurde somit knapp ein Sechstel der verstorbenen Stadtbevölkerung in die zu diesem Zeitpunkt bestehenden 25 Leichenhäuser eingestellt (Tab. 1-2). In Anbetracht der über eine lange Zeit vorherrschenden und ausgeprägten Abneigung weiter Teile der Einwohner*innenschaft gegenüber den Institutionen kann dieses Ergebnis durchaus als Erfolg gewertet werden.

Für die Anhänger*innen der Leichenhausidee hingegen wird insbesondere unter Berücksichtigung der Hygienebewegung und den wiederholten Choleraepidemien dieser Einstellungswert enttäuschend gewesen sein.

Bemerkenswert sind diese Daten dann, wenn eine Korrelation der Cholerajahre mit den Einstellungszahlen in die Leichenhäuser vorgenommen wird. Hier zeigt sich bis 1866 keine ausgeprägte Wechselwirkung zwischen den Werten der Mortalität von Cholera-kranken und gesteigerten Einstellungszahlen. Mit dem schweren Seuchenzug von 1866 kann erstmals eine höhere Aufnahme in die Leichenhäuser festgestellt werden (Tab. 2). Das Seuchenjahr 1837, das Dettke für Berlin aufgrund der hohen Sterblichkeitswerte als das gravierendste des 19. Jahrhunderts betrachtet,³⁰ hatte offensichtlich keine gesteigerte Unterbringung bewirkt. Und auch die Cholerajahre 1848, 1849 oder 1855, die allesamt vierstellige Mortalitätszahlen aufwiesen,³¹ lassen keine intensivierete Nutzung der Berliner Leichenhäuser erkennen. Daraus kann gefolgert werden, dass trotz der postulierten epidemischen Gefahr eine deutliche Akzeptanz der Leichenhausnutzung während dieser Krisenzeiten erst ab der Mitte der 1860er-Jahre in Berlin konstatiert werden kann.

Einstellungsgruppen

Die Berliner Leichenhäuser waren primär für die Angehörigen der Unterschichten ange-dacht. Kaum eine der Publikationen, die sich mit dem Thema gegen Ende des 18. respek-tive zu Beginn des 19. Jahrhunderts auseinandersetzte, versäumte es, auf diesen Um-stand hinzuweisen.³² Um zu ermitteln, ob die Leichenhäuser tatsächlich verstärkt von dieser Zielgruppe frequentiert und damit der propagierten Intention gerecht wurden, bietet sich eine Analyse der Einstellungslisten an.

Für das 1794 eröffnete Leichenhaus ist als erste eingestellte Leiche die Aufnahme einer Madame Magdorf am 1. April 1794 verzeichnet.³³ In den Monaten darauf wurde Frau Majorin von Schmidt, die Ehefrau des Rektors der Kunstakademie Gottlieb Daniel Friedrich Berger (1744-1824)³⁴ sowie die Ehefrau des Oberamtmannes Koepke auf-genommen.³⁵ Durch diesen kurzen Querschnitt der ersten Jahre des Bestehens des Lei-chenhauses ergibt sich ein nur vages Bild derjenigen Personen, die die Einrichtungen zu nutzen pflegten. Hier kann mit Vorsicht angenommen werden, dass zuvorderst die

30 Vgl. Dettke: Hydra, S. 214.

31 Vgl. ebd.

32 Vgl. u.a.: Leichenhausordnung-Ordnung für die Provinzial-Hauptstadt Fulda, § 1, in: Schneider: Leichenhaus, S. 83; Speyer: Möglichkeit, S. 48.

33 Vgl. Atteste und Verzeichnis der Carantene Leichen, o.J., ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

34 Vgl. Ehrenmitglieder, Gottlieb Daniel Friedrich Berger: Akademie der Künste Berlin, https://www.adk.de/de/akademie/mitglieder/suche.htm?we_objectID=54054, Zugriff: 28.12.2019.

35 Vgl. Atteste und Verzeichnis der Carantene Leichen, o.J., ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

mittleren und höheren gesellschaftlichen Schichten vertreten waren. Eine parallele Belegung mehrerer Leichen kann nicht konstatiert werden, was jedoch auf die geringen Nutzungszahlen zurückgeführt werden kann.

Mustergültig stellt sich die Situation einer umfassenden Untersuchung im Fall des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche dar. Obgleich ein Gebrauch der Einrichtung durch unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen bereits in den ersten Jahren des Leichenhauses nachgewiesen werden kann, scheinen doch die Angehörigen der bürgerlichen Schichten und gegebenenfalls des Adels einen erheblichen Teil der eingestellten Leichen ausgemacht zu haben.³⁶ Schon am 6. September 1839 wurde die Aufnahme des verstorbenen russischen k.k.-Gesandten Jossias Heinrich von Neuen gemeldet.³⁷ Im Jahr 1842 erfolgte die Einstellung des Geheimen Kriegsrates Carl Friedrich Landien³⁸ sowie der Ehefrau des Oberlandes- und Gerichtshofspräsidenten a.D., Carl August von Alsleben (1770-1855).³⁹ Zu einem frühen Zeitpunkt, im Juli 1840, findet sich zudem der Nachweis ortsfremder Verstorbener, wie der Fall des Medizinstudenten Johannes Gottfried Bulmering aus Riga belegt.⁴⁰ Diese Tendenz setzt sich später fort.⁴¹

Auf den Vertrag des Leichenhauses mit dem benachbarten Erziehungshaus für sittlich verwahrloste Kinder sowie der Rother-Stiftung wurde bereits hingewiesen.⁴² Dass diesem Kontrakt gemäß in der Folgezeit gehandelt wurde, ist durch den Nachweis der Unterbringung zahlreicher Kinder und Jugendlicher aus dem Erziehungshaus belegt.⁴³ Die Einstellungslisten zeigen an, dass es eine gleichzeitige Aufbahrung von Verstorbenen unterschiedlicher sozialer Schichten in das Leichenhaus gegeben hat, dabei steht keineswegs fest, dass die Toten auch gemeinsam in den Leichensälen aufgebahrt worden sind. In den Anfangsjahren nach der Eröffnung der Einrichtung, hier dargestellt am Jahr 1842, lagen zwischen der Aufnahme von Verstorbenen stets einige Tage. Dabei kann

-
- 36 Vgl. Liste der im LH der JNK für das Jahr 1842 aufgenommene Leichen, 2. Januar 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 158.
- 37 Vgl. nicht adressiertes Schreiben des Küsters Wilberg der JNK, 6. September 1839, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 80.
- 38 Vgl. nicht adressiertes Schreiben vom Küster Wilberg, 21. Januar 1842, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 133.
- 39 Vgl. nicht adressiertes Schreiben vom Küster Wilberg, 27. Februar 1842, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 134.
- 40 Nicht adressiertes Schreiben vom Küster Wilberg, 2. Juli 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 113.
- 41 Am 26. Januar 1846 teilte der Totengräber Retzdorff in einem nicht adressierten Schreiben mit, dass die Leiche des Gutsbesitzers Herr von Bergen aus Mecklenburg ins LH aufgenommen worden war, vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 207; am 2. Juni 1849 folgte der Hinweis, dass eine Person namens Schröder aus Stettin eingestellt worden war, vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 259 R.; Einstellungsliste des LH der JNK für 1849, gez. Totengräber Retzdorff, 25. Dezember 1850, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 273.
- 42 Vgl. »Das Leichenhaus« betitelter Bericht respektive Textentwurf vom Ministerium und VJNK, April 1842, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 136f.; Das Leichenhaus, in: Beilage zu den BN, gez. Ministerium und VJNK, 19. April 1842, Nr. 90, S. [1].
- 43 Vgl. den Hinweis des Totengräbers Retzdorff über die Aufnahme von Caroline Himel, Zögling aus dem Erziehungshaus, 24. Januar 1844, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 169, sowie über die Einstellung des zwölfjährigen Zöglings Friedrich Wilhelm Schmidt am 14. März 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 195.

nicht geklärt werden, ob dies dem Zufall entsprach – dafür könnten die geringen Einstellungszahlen sprechen – oder aber intendiert war. Unter diesen Umständen erfolgte keine parallele Aufbahrung von Leichen.⁴⁴ Vergleichbare Aussagen können für das Jahr 1843 getroffen werden.⁴⁵ In den Folgejahren zeigt sich eine starke Nutzung von tendenziell bürgerlichen Schichten. Am 20. Januar 1844 wurde die Leiche des Hofrats Krüger, am 24. Januar die des Geheimen Oberfinanzrates Ludoff aufgenommen;⁴⁶ am 13. Februar 1846 die der Frau Postdirektorin Friederike Christine Pschepius.⁴⁷ Auch die Einstellungsliste für das Jahr 1846 lässt den oben konstatierten zeitlichen Abstand zwischen der Beherbergung der einzelnen Leichen erkennen.⁴⁸

Mit der Leiche des Arbeitsmanns Bügelsack am 20. Dezember 1846 scheint erstmals eine ausgewiesene Leiche aus den ›unteren‹ sozialen Schichten in das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche aufgenommen worden zu sein,⁴⁹ aber noch zu Beginn der 1850er-Jahre waren Leichen der Unterschichten in der Minderheit. So steht die Aufnahme des Arbeitsmannes Dehmel im deutlichen Gegensatz zur Dominanz von Verstorbenen, die dem Mittelstand respektive den ›höheren‹ Schichten angehörten.⁵⁰ Gleiches lässt sich für 1852 festhalten.⁵¹ Diese Wahrnehmung wird durch zeitgenössische Aussagen zur Berliner Situation bestätigt. So verteidigte sich der Magistrat am 8. Dezember 1849 gegenüber dem Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, der zuvor die Klage erhoben hatte, dass es insbesondere für die ›armen‹ Stadtviertel Berlins keine Leichenhäuser geben würde, mit dem Hinweis darauf, dass die Angehörigen der Unterschichten die Anstalten meiden würden und die Institute bisher zum überwiegenden Teil von Fremden und Mitgliedern der ›höheren‹ Schichten frequentiert würden. Die geringe Verwendung der Leichenhäuser sei somit auf die Ablehnung der »Almosenempfänger« zurückzuführen.⁵² Zumindest die Aussage des Magistrats, dass ein großer Teil der eingestellten Verstorbenen ortsfremd war, findet sich in den Einstellungslisten nicht bestätigt. Dort sind zwar wiederholt Leichname von Personen aus anderen Städten oder dem Ausland verzeichnet,⁵³ die Gesamtanzahl dieser Verstorbenen ist jedoch gering. Dass ei-

44 Vgl. Liste der im LH der JNK für das Jahr 1842 aufgenommene Leichen, 2. Januar 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 158.

45 Vgl. Liste der im LH der JNK für das Jahr 1843 aufgenommene Leichen, 1. Februar 1844, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 167.

46 Vgl. nicht adressiertes Schreiben, gez. Rieck, 24. Januar 1844, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 171; nicht adressierte und nicht unterzeichnete Liste der für das Jahr 1844 in das LH der Gemeinde aufgenommenen Verstorbenen, vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 194.

47 Vgl. Notiz des Totengräbers Ebel, 15. Februar 1846, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 209.

48 Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für 1846, gez. Totengräber Retzdorff, 26. Januar 1847, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 228.

49 Vgl. ebd.

50 Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für 1847, gez. Totengräber Retzdorff, 1. Februar 1848, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 243.

51 Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für 1852, gez. Totengräber Retzdorff, 19. Dezember 1852, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 13.

52 Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

53 Vgl. VJNK an Mag., 30. Januar 1845, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 160; VDsk an Mag., 28. Januar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 170; Dorotheenstädtischen Kirche an Mag., 28. Januar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 193.

ne solche Verlagerung auf die Angehörigen der höheren gesellschaftlichen Schichten keineswegs überall üblich wurde respektive sich in den späten 1860er-Jahren eventuell bereits relativiert hatte, zeigt ein literarischer Verweis auf das Leichenhaus in Straubing, in Niederbayern, für das der *Generalbericht über die Sanitäts-Verwaltung im Königreiche Bayern* für das Jahr 1868 konstatiert, die Einrichtung würde nur wenig von wohlhabenden Mitgliedern der Gesellschaft genutzt, wohingegen die »Stadt-Armen« dort verstärkt Aufnahme fänden.⁵⁴

1850 stiegen die Einstellungszahlen allmählich an. Nun sind auch zunehmend Angehörige der unteren Gesellschaftsschichten für das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche greifbar, wie das Dienstmädchen Krüger, der Töpfergeselle Scholoff oder der Fabrikarbeiter Kosky, die alle 1850 im Leichenhaus Aufnahme fanden.⁵⁵ Dennoch überwogen noch immer die mittleren und höheren gesellschaftlichen Schichten.⁵⁶ Ab 1862 finden sich keine Angaben mehr in den Listen der Einrichtung, wann und wie lange die Leichen eingestellt waren. Nun sind nur noch die Namen der Toten, das Geschlecht und der Beruf respektive Stand ablesbar.⁵⁷ Ebenso wie im Vorjahr scheint das Leichenhaus auch 1862 tendenziell eher von den Angehörigen höherer Schichten genutzt worden zu sein.

Für die weiteren Berliner Institute finden sich nur wenige ergiebige Informationen hinsichtlich der aufgenommenen Personengruppen.⁵⁸ Über das 1844 eröffnete Leichenhaus der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde liegen Hinweise über die Verstorbenen aus den Jahren 1845 bis 1852 vor. Hier zeigt sich ebenfalls, dass eine Aufnahme von orts- oder parochiefremden Leichen regulär betrieben wurde, wie im Fall der aus Königsberg stammenden Professorengattin Drumann veranschaulicht werden kann, die in einem Berliner Gasthof verstorben war.⁵⁹ Bemerkenswert ist hierbei die Einstellungsliste für das Cholerajahr 1848. Von den sieben eingebrachten Leichen dieses Jahres waren

-
- 54 Leichenhäuser, Begräbnisplätze, in: *Generalbericht über die Sanitäts-Verwaltung im Königreiche Bayern*. Im Auftrage des k. b. Staatsministeriums des Innern aus amtlichen Quellen bearbeitet von Carl Friedrich Majer, 2. Bd., die Jahre 1859/60 und 1860/61 umfassend, München 1868, S. 157-159, hier S. 157.
 - 55 Reinhard Rürup verweist auf das dreiklassige Steuersystem von 1848/49, demnach Fabrikarbeiter und Hauspersonal zu der Kategorie mit dem geringsten Einkommen gehörten. Obgleich diese Steuerklassen sich nicht in Gänze mit den »sozialen Klassen« deckten, interpretiert Rürup diese bereits als »neue Klassenverhältnisse«. (Rürup, Reinhard: *Deutschland im 19. Jahrhundert 1815-1871*, 2. durchges. und bibliografisch erg. Aufl. (Deutsche Geschichte, Bd. 8), Göttingen 1992, S. 88).
 - 56 Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für 1850, gez. Totengräber Retzdorff, 4. Dezember 1851, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 275; Einstellungsliste des LH der JNK für das Jahr 1853, gez. Totengräber Retzdorff, 4. Dezember 1853, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 43.
 - 57 Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für das Jahr 1862, gez. Totengräber Dietrich, 31. Januar 1863, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 96. Darunter finden sich folgende Angaben: Rittergutsbesitzer, Amtmann, Königl. Kutscher, Schuhmachergesell, Seidenfabrikantentochter, Justizratswitwe, Staatsanwalt, aber auch Arbeitsleute.
 - 58 Vgl. VPK an Mag., 31. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 110; KoFrK an Mag., 8. Februar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 111; KoFrK an Mag., 27. Januar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 262.
 - 59 Vgl. VdSK an Mag., 28. Januar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 193.

nachweislich fünf an der Krankheit verstorben. Anhand der Liste lässt sich nachverfolgen, dass die Leichen, obgleich die Cholera als ansteckendes Leiden gehandelt wurde, die regulären drei Tage lang aufgebahrt wurden, so wie im Fall des Fräuleins Friederike Weitzer, die vom 16. bis zum 19. Oktober Aufnahme gefunden hatte.⁶⁰

Im Laufe der Zeit reduzierten sich die personengebundenen Angaben in den Einstellungslisten aller Berliner Leichenhäuser erheblich. Dies könnte mit der zunehmenden Anzahl der Verstorbenen zusammenhängen. So finden sich für das Leichenhaus der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde 1852 hinsichtlich der sieben eingestellten Leichname nur noch die Nachnamen und der Beruf respektive Stand der Betroffenen.⁶¹ Als Berufs- oder Standesbezeichnungen wurden der eines Buchhalters, eines Studiosus, das Kind des nicht näher bezeichneten Direktors Sässe oder auch der Graf von Sgzetowsky notiert. Auch hier scheinen eher mittlere und höhere gesellschaftliche Schichten im Leichenhaus repräsentiert zu sein. Somit kann zumindest bis in die 1860er-Jahre hinein, da gegebenenfalls eine verstärkte Vermischung der gesellschaftlichen Schichten in den Leichenhäusern postuliert werden kann, keineswegs von einer zielorientierten Nutzung der Institute durch jene Bevölkerungsschichten gesprochen werden, für die die Einrichtungen in erster Linie ausgelegt waren.

Der Kostenfaktor bei der Nutzung der Leichenhäuser

Obgleich die Leichen der nachweislich armen Stadtbevölkerung offiziell kostenfrei eingestellt wurden, zeigt sich bei genauerer Betrachtung, dass die Aufnahme unter adäquaten Gesichtspunkten durchaus mit »versteckten« Kosten verbunden sein konnte, die eine Nutzung der Institute für die armen Mitglieder der Gesellschaft problematisierte. Wie im Kapitel IV.4.2. aufgezeigt, konnten die Kosten einer als angemessen anzusehenden Aufbahrung potenzieller Scheintoter bei 16 Talern liegen. In Relation zu den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten der Angehörigen der Unterschichten war eine solche Summe nicht zu unterschätzen. Dies wird durch die Berechnung verdeutlicht, die der Direktor des statistischen Bureaus in Berlin, Friedrich Wilhelm Carl Dieterici (1790-1859), in den Jahren 1849/50 für eine fünfköpfige Familie im *Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin* vorlegte.⁶² Demnach wiesen im Jahr 1850 über 72 Prozent der preußischen Bevölkerung ein jährliches Einkommen von unter 100 Talern auf.⁶³ Die notwendigen Lebenshaltungskosten standen bei einem großen Teil der Allgemeinheit im ausgeprägten Widerspruch zu ihren Einnahmen. So berechnete das *Jahrbuch* die Kosten für Lebensmittel, Miete, Koch- und Heizmaterialien sowie Reinigungsutensilien für eine fünfköpfige Familie im Jahr 1849 auf durchschnittlich 202 Taler.⁶⁴ Diese Ausgabensumme wurde zusätzlich durch Steuern auf rund 209 Taler erhöht.⁶⁵ Ausgehend vom Gesamteinkommen der preußischen Einwohner*innenschaft schloss das *Jahrbuch*

60 Vgl. VDsK an Mag., 20. Februar 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 215.

61 Vgl. VDsK an Mag., 27. Januar 1853, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 306.

62 Vgl. Versuch (1851a); Versuch (1851b).

63 Vgl. Versuch (1851b), S. 226.

64 Vgl. Versuch (1851a), S. 223f.

65 Vgl. Versuch (1851b), S. 225.

für die unterste Einkommens- und Vermögensklasse, die den Hauptteil der Bevölkerung ausmachte, auf ein jährliches Verdienst von 14 Talern und einen Verbrauch durch eine fünfköpfige Familie von 70 Talern.⁶⁶ In diesem Kontext bedeutet eine Summe von 16 Talern für die adäquate Nutzung eines Leichenhauses eine erhebliche finanzielle Belastung für den Einzelnen und eine Familie der unteren Einkommensklassen.

Zwischenfazit

Durch die Auswertung der Einstellungszahlen von Verstorbenen in die Berliner Leichenhäuser, der räumlichen Verteilung der Einrichtungen im Stadtbild, der Entstehungszeiten und nicht zuletzt der konkreten Leichenbehandlung unter Berücksichtigung der Kostenfaktoren in den Instituten zeichnet sich das Bild der Institution Leichenhaus in der preußischen Hauptstadt als stark ambivalente Einrichtung ab. Auf der einen Seite stand der von Beginn an von den bürgerlichen Schichten propagierte und nicht selten idealisierte Anspruch, mit den Leichenhäusern primär den ärmeren Bevölkerungsteilen eine Unterstützung verschaffen zu wollen. Auch der wiederholt vorgetragene Wunsch, eine solche Anstalt möge der christlichen Verpflichtung zur Rettung von Menschenleben nachkommen, der stark von aufklärerischen Werten geprägt war, diente zur Begründung, weshalb Leichenhäuser notwendig seien. Auf der anderen Seite zeigt sich wiederholt eine abgeklärte und stark von realen Konditionen bestimmte Perspektive, insbesondere der beteiligten Kommunalbehörden, die sich in der Auswahl von Gemeinden, die Gelder zum Bau von Leichenhäusern erhielten oder denen diese verweigert wurden, niederschlug. Insbesondere die hier berücksichtigten Zahlen sprechen eine eigene Sprache. So zeigt sich, dass die Berliner Leichenhäuser bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, das bedeutet in der Phase, da die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden scheinotter Personen einen erheblichen Einfluss auf die Errichtung dieser Gebäude hatte, primär den Angehörigen der Oberschichten respektive den bürgerlichen Schichten dienten und von diesen zum Schutze ihrer womöglich scheinototen Angehörigen auskömmlich genutzt werden konnten. Die ärmeren Bevölkerungsschichten konnten hingegen durch die räumliche Distanz oder die Zusatzkosten in den Leichenhäusern diesem Anspruch nicht angemessen nachkommen. Es ist somit eine Illusion, dass eine gleichberechtigte Nutzung unter der Maßgabe des intendierten Wunsches nach Rettung aller Mitglieder der Gesellschaft in den Einrichtungen umgesetzt worden war. Von einer Illusion kann an dieser Stelle deshalb gesprochen werden, weil das Modell, das nach außen kommuniziert wurde, dem genauen Gegenteil dessen entsprach, was die Realitäten der Umsetzung hervorriefen. Von einer Intention der Täuschung kann hingegen nicht ausgegangen werden, vielmehr entsteht der Eindruck, dass weite Teile der bürgerlichen Schichten tatsächlich den Anspruch eines allgemeinen Rettungsgedankens vertreten hatten, dieser jedoch nicht in die Wirklichkeit übersetzt werden konnte.

Es überrascht nicht, dass der Eindruck einer stärkeren Berücksichtigung von Leichenhausarchitekturen in den ärmeren Stadtquartieren sukzessive erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts spürbar wird, stand diese Zeit doch unter der Ägide der Hygienebewegung, die den weitflächigen Bau unter dem Eindruck der Seuchenpräventi-

66 Vgl. ebd., S. 225-227.

on notwendig machte. Von einer vermehrten Berücksichtigung ärmerer Wohnquartiere in Bezug auf das Leichenhauswesen kann in Berlin somit erst dann ausgegangen werden, als auch der wohlhabendere Teil der Gesellschaft um seine eigene Gesundheit fürchten musste, die durch die Nutzung von Leichenhäusern zumindest abgesichert werden konnte.

IV.6.2 Die Berliner Leichenhäuser in Korrelation zu den Einrichtungen anderer Städte

Ein Blick über die Berliner Stadtgrenzen hinweg soll die Frage zu klären helfen, ob die bisher dargestellten Ergebnisse sich allgemein mit architektonischen Vorgaben und inhaltlichen Zielsetzungen von Leichenhäusern anderer Städte decken oder diesen widersprechen und damit womöglich eine Berliner Sonderrolle kennzeichnen. Aufgrund des Umstandes, dass systematische Aufarbeitungen der Institution Leichenhaus generell bisher nicht vorliegen, kann ein solcher Vergleich nur begrenzt vorgenommen werden. Die Informationen beschränken sich hierbei weitestgehend auf Forschungsliteratur sowie publizierte Statuten und Zeitungsartikel. Die Auswahl der Orte und Einrichtungen begründet sich mit dem Informationsstand, der über die betreffenden Institute vorliegt, und einer ursprünglich vergleichbaren Intention zu ihrer Errichtung. Dies bedeutet auch, dass die ausgewählten Einrichtungen allesamt in den Bearbeitungszeitraum der vorliegenden Arbeit datieren. Der Übersicht halber werden die Leichenhäuser im Folgenden nach den Gesichtspunkten Trägerschaft, Finanzierungsgrundlage sowie Nutzungshintergründe analysiert.

Während in Berlin die Leichenhäuser in aller Regel auf den Friedhöfen in Trägerschaft einer Glaubensgemeinschaft etabliert wurden, finden sich in anderen Städten, wie Stuttgart oder München, nicht selten die Kommunalbehörden in dieser Position.⁶⁷ Für Düsseldorf zeichnet Inge Zacher die Entstehungsgeschichte des dortigen Leichenhauses nach, bei der Parallelen zu den Berliner Einrichtungen ablesbar werden. Dort war der eigentliche Anstoß zum Bau einer solchen Anstalt 1822 durch die Forderung eines Bürgers gegenüber der Regierung gegeben worden.⁶⁸ Da diese Bitte negativ beschieden wurde, bemühten sich die Initianten zunächst darum, die notwendigen Gelder durch Subskriptionen zu erlangen. Schließlich wurde 1823 ein Leichenhausfonds etabliert, der die Finanzierung gewährleisten sollte.⁶⁹

67 So geschehen im Fall des Stuttgarter LH aus den 1830er-Jahren. Zudem war hier ein Verein, der sich die Errichtung eines LH zum Ziel gesetzt hatte, gegründet worden, vgl. Klöpping, Karl: Historische Friedhöfe Alt-Stuttgarts. Sankt Jakobus bis Hoppenlau. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte mit Wegweiser zu den Grabstätten des Hoppenlaufriedhofs, Stuttgart 1991, S. 74f.; in München war 1818/19 eine Kommunalisierung des Begräbniswesens vorgenommen worden, vgl. Rädlinger: Tod, S. 87.

68 Vgl. Zacher: Friedhöfe, S. 79.

69 Vgl. ebd., S. 80.

In Ulm verwies der Magistrat 1837 darauf, dass ein adäquates Leichenhaus nicht notwendig sei, da es keine Scheintoten in der Stadt gäbe.⁷⁰ Dennoch war es 1838 dort zur Eröffnung eines Instituts gekommen. Für den Bau von Münsteraner Leichenhäusern finden sich bereits für 1837 erste Bemühungen vonseiten des Magistrats der Stadt, die jedoch von den beteiligten Kirchen nicht unterstützt wurden.⁷¹ Erst in den 1870er-Jahren zeigten sich neuerliche Bestrebungen, diesmal durch kirchliche Vertretungen vor Ort mit dem Verweis auf hygienische Notwendigkeiten.⁷² Mit Unterstützung der kommunalen Behörden wurden dort 1873 drei Einrichtungen eröffnet.⁷³ Im Fall der Münsteraner Leichenhäuser war die Finanzierung der Architekturen durch städtische Mittel erfolgt, die Aufsicht lag indes in kirchlichen Händen.⁷⁴ Auch in Karlsruhe resultierte die Errichtung eines Leichenhauses 1838 aus dem Wunsch der Gemeindevertretungen und wurde von den urbanen Obrigkeiten verwaltet.⁷⁵ Damit wird erkennbar, dass in zahlreichen anderen deutschen Städten hinsichtlich der Trägerschaft eine deutlich konträre Umsetzung als in den Berliner Einrichtungen zum vergleichbaren Zeitpunkt erfolgt war.

Die Nutzungsmodalitäten zeigen ein differenzierteres Bild: Im Gegensatz zu den Berliner Anstalten wurde der Gebrauch des Ulmer Leichenhauses nur jenen Personengruppen offeriert, die für die Einstellung zahlen konnten, sodass die Angehörigen der Unterschichten oftmals davon ausgenommen waren und stattdessen in die Totenkammer des örtlichen Krankenhauses gebracht wurden.⁷⁶ Diese Restriktion, verbunden mit einer gewollten Separation der Toten, wurde erst 1877 aufgehoben.⁷⁷ Die Aufnahmen von Armenleichen in das Leichenhaus in Melaten Köln⁷⁸ sowie in das zweite Leichenhaus in Weimar⁷⁹ waren ebenso wie in Berlin unentgeltlich, während die Gebühren, die in Würzburg anfielen, sich wie in Berlin an dem Umfang der Feierlichkeiten orientierten und nach fünf Klassen gestaffelt waren,⁸⁰ wobei die Armenleichen gebührenfrei aufgenommen wurden.⁸¹ Obgleich für die Einstellung der Verstorbenen in Münster eine Abgabe

70 Vgl. Ungericht, Hansmartin: Der Alte Friedhof in Ulm. Bestattungsriten, Planungen und Grabmale (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm. Reihe Dokumentationen, Bd. 3), Stuttgart 1980, S. 22.

71 Vgl. Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 62.

72 Vgl. ebd.

73 Vgl. ebd.

74 Vgl. ebd., S. 107.

75 Vgl. Zahn, Karl: Gräber, Grüfte, Trauerstätten. Der Karlsruher Hauptfriedhof (Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs, Bd. 24), Karlsruhe 2001, S. 44f., 50f.

76 Vgl. Ungericht: Friedhof, S. 23f.

77 Vgl. ebd., S. 23, 26.

78 Vgl. Stöcker: Räume, S. 394, Art. 5.

79 Vgl. Grundzüge über den Gebrauch des neuen Leichenhauses, die Behandlung der dahin gebrachten Leichen, die Verpflichtung der dabey angestellten Personen und die Verpflichtung des Publikums bey dem Gebrauch desselben, des Hofrates und Bürgermeisters Schwabe [aus Weimar], undatiert, Abschrift, übersendet am 23. Juni 1824, GStA, MK, I. HA Rep. VIIIa, Nr. 4045, [o.P.], [Herv. i. O.], 3 S., hier S. 2 R, Abs. 12, 13, [o.P.]; Entwurf zu einer Instruction für den Todtengräber und Leichenwärter ingeleichen über die Benutzung des neuen Leichenhauses, als Bestandteil desselben Schreibens, 5 S., hier S. 5, Punkt 17.

80 Vgl. I. Bürgermeisters der Stadt Würzburg an Berliner Mag., 14. November 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 172-175, hier Bl. 172f.

81 Vgl. Bericht der gemischten Deputation, 4. April 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 184-195, hier Bl. 187.

erhoben wurde, fand keine Kostendifferenzierung dieser statt. Sofern es notwendig war, wurden die Auslagen für die Armenleichen von der Armenkommission getragen.⁸²

Bemerkenswert waren die Aufnahmekonditionen für das 1818 auf dem Alten Südfriedhof in München realisierte Leichenhaus.⁸³ Dieses war explizit nicht gratis, sondern unterlag 1865 einem abgestuften Katalog, der sich ähnlich wie in Berlin und Würzburg an den Preisen des Leichentransportes orientierte.⁸⁴ Von entscheidender Bedeutung ist sicherlich der Umstand zu nennen, dass innerhalb des Instituts die Leichen nach pekuniären Kriterien separiert wurden. Schwabe berichtete 1834 von einem »reichen« und einem »gewöhnlichen« Saal innerhalb der Anstalt.⁸⁵ Damit hatte man sich in München bewusst für eine soziale Distinktion der im Leichenhaus aufgenommenen Verstorbenen entschieden.⁸⁶ Eine solche Praxis wurde von zahlreichen Befürworter*innen der Leichenhäuser explizit abgelehnt.⁸⁷ Taberger fasste die Kritik am Münchener Modell 1829 dergestalt zusammen: »Da wir im Tode alle gleich sind, so mögten diese unterscheiden den Benennungen wohl nicht grade als Muster aufzustellen seyn.«⁸⁸ Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts scheint man diese trennende Aufbahrungspraxis in der süddeutschen Metropole aufgegeben zu haben, als man zur Einstellung der Leichen in einen gemeinsamen Saal übergang.⁸⁹

Auch in Fragen der Glaubenssegregation respektive der oben bereits angesprochenen sozialen oder gesellschaftlichen Distinktion innerhalb der Einrichtungen zeigen sich bemerkenswerte Unterschiede: Das Leichenhaus in Ulm stand 1877 allen Bevölkerungsteilen offen, namentlich auch allen Glaubensrichtungen, obgleich sich die Jüdische Gemeinde für eine eigene Lokalität ausgesprochen hatte.⁹⁰ Eine Trennung nach Geschlechtern fand in Ulm nur oberflächlich statt.⁹¹ Das Münchner Leichenhaus von 1818 stellte auch in dieser Hinsicht eine Besonderheit dar. Zwar diente es explizit der Aufnahme und Wiederbelebung von Scheintoten, es wurden aber auch jene Leichen auf-

82 Vgl. Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 63.

83 Vgl. Stein: Leichenhaus, S. 148; zur Einrichtung und Vorgeschichte vgl. Rädlinger: Tod, S. 68, 75; Denk, Claudia/Ziesemer, John: Kunst und Memoria. Der Alte Südliche Friedhof in München, Berlin/München 2014, S. 62; Ordnung und Einrichtung der Leichen-Anstalt in der K. b. Haupt- und Residenzstadt München, § 1, in Mag. der Stadt München und Bürgermeister Mittermayr an Mag. von Berlin, 12. März 1819, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 135-145; von Lasser: Friedhof zu München, S. 2.

84 Vgl. Mag. von München an Mag. von Berlin, 5. Januar 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 159f., hier Bl. 160.

85 Schwabe: Leichenhaus, S. 14.

86 Vgl. Boehlke: Aufkommen, S. 144.

87 Vgl. Speyer: Möglichkeit, S. 56.

88 Taberger: Scheintod, S. 54.

89 Vgl. Metken: Zeremonien, S. 82; Boehlke: Aufkommen, S. 143f.

90 Vgl. Leichenhaus-Ordnung Ulm, vom 25. August 1877, § 4, zit. n. Ungericht: Friedhof, S. 26.

91 Vgl. ebd., § 5, S. 26.

genommen, die gerichtlich untersucht werden sollten.⁹² Damit bildete es eine frühe Art von Hybridbau aus klassischem Leichenhaus und Leichenschauhaus. Im Gegensatz zu zahlreichen Berliner Einrichtungen der Anfangszeit wies ein auf dem Dach angebrachtes Kreuz dem Gebäude eine sakrale Bedeutung zu.⁹³ Das Leichenhaus in Frankfurt a.M. wurde 1828 errichtet.⁹⁴ Die »Tottenhaus-Ordnung der Stadt Frankfurt a.M. vom 10. Juni 1828« enthielt eine explizite Restriktion hinsichtlich der Nutzer*innengruppen. So war dieses einzig den »christlichen Einwohnern« vorbehalten.⁹⁵ Zusätzlich zu dieser Einschränkung sollten indes keine Differenzierungen bei der Behandlung der aufgenommenen Toten gemacht werden. Explizit verweist die »Tottenhaus-Ordnung« darauf, dass Rang und Stand nicht beachtet werden sollten.⁹⁶

Eine größere Offenheit als bei der Aufnahme von Angehörigen unterschiedlicher Glaubensrichtungen scheint es generell bei der Behandlung der Leichen gegeben zu haben. So hielt die »Dienstinstruktion für den Aufseher des allgemeinen Begräbnisplatzes (Kirchhofs) zu Melaten [Köln] v. 01.08.1829« fest,⁹⁷ dass während der Beerdigung eine unterschiedliche Handlungsweise gegenüber armen und reichen Verstorbenen untersagt sei.⁹⁸

Ebenso hatte die Aufnahme der Toten im zweiten Leichenhaus zu Weimar von 1824 ohne Differenzierung nach Alter, Stand, Religion, Geburtsort oder Todesursache zu erfolgen.⁹⁹ Auch der Umgang mit den Leichen in der Einrichtung selbst sollte unabhängig von sozialen oder gesellschaftlichen Grenzen vollzogen werden.¹⁰⁰ Konsequenterweise wurden alle Verstorbenen somit in einem gemeinsamen Saal aufgebahrt.¹⁰¹ Ansprüchen an die Pietät wollte man dadurch genügen, indem Schaulustigen explizit der Zutritt zu der Einrichtung untersagt wurde.¹⁰² Insbesondere im Fall des zweiten Weimarer Lei-

92 Vgl. Ordnung und Einrichtung der Leichen-Anstalt in der K. b. Haupt- und Residenzstadt München, in: Mag. der Stadt München und Bürgermeister Mittermayr an Mag. von Berlin, 12. März 1819, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 135-145; Hartleben, Theodor (Hg.): Allgemeine Deutsche Justiz-, Kameral- und Polizei Fama, Jg. 1818, 1. Bd., Worms [1818]: Ausgabe Juli 1818, Nr. 101, S. 397f., hier S. 397; von Lasser: Friedhof zu München, S. 2.

93 Vgl. Ordnung und Einrichtung der Leichen-Anstalt in der K.b. Haupt- und Residenzstadt München, Abs. 1, § 7, handschriftl. Übersendung vom Mag. der Stadt München und Bürgermeister Mittermayr an Mag. der Stadt Berlin, 12. März 1819, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 135-145.

94 Vgl. Melchert: Entwicklung, S. 72.

95 Tottenhaus-Ordnung der Stadt Frankfurt a.M. vom 10. Juni 1828, § 2, in: Melchert: Entwicklung, S. 72, § 2.

96 Vgl. Ebd., § 4, S. 73; Bericht der gemischten Deputation, 4. April 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 184-195, hier Bl. 187.

97 Vgl. Dienstinstruktion für den Aufseher des allgemeinen Begräbnisplatzes (Kirchhofs) zu Melaten v. 01.08.1829, in: Stöcker: Räume, S. 396-398.

98 Vgl. ebd.

99 Vgl. Grundzüge, LH Weimar, GStA, MK, I. HA Rep. VIIla, Nr. 4045, [o.P.], 3 S., hier Pkt. 2, [o.P.]; vergleichbare Vorgaben wurden im Würzburger LH von 1828 vorgeschrieben, vgl. I. Bürgermeister der Stadt Würzburg an Berliner Mag., 14. November 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 172-175, hier Bl. 172, 174.

100 Vgl. Grundzüge, LH Weimar, GStA, MK, I. HA Rep. VIIla, Nr. 4045, [o.P.], 3 S., hier Pkt. 3, [o.P.].

101 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 27, § 3, [o.P.].

102 Vgl. Grundzüge, LH Weimar, GStA, MK, I. HA Rep. VIIla, Nr. 4045, [o.P.], 3 S., hier S. 3, Abs. 15; Entwurf zu einer Instruction für den Todtengräber und Leichenwärter ingleichen über die Benutzung

chenhauses zeigte sich der hohe moralische Standard, dem die Angestellten unterworfen waren, und der ausgeprägte Gleichheitsanspruch bei der Behandlung der Verstorbenen. Zahlreiche Berliner Leichenhäuser orientierten sich offensichtlich an dem Statut dieser Einrichtung. Dies resultierte in einer zum Teil buchstäblichen Übernahme einzelner Punkte aus der Satzung.¹⁰³

Als »Übelstand« konstatierte Schwabe denn auch 1834 den Umstand, dass die Vorhalle des Münchener Leichenhauses jeder/m offen stünde.¹⁰⁴ Mehr noch wurden der Friedhof und das Leichenhaus als touristische Attraktion begriffen, die 1864 in einem *Baedeker*-Reiseführer folgendermaßen angepriesen wurden: »Niemand möge München verlassen, ohne dieses weite Todtenfeld durchwandert zu haben. [...] Die mittleren Räume der Arkaden dienen als Leichenhaus, man sieht durch die Fenster immer eine Anzahl, besonders Kinderleichen, in Blumen und Schmuck.«¹⁰⁵ Derlei Anregungen schlugen sich dann auch in zahlreichen literarischen Reisebeschreibungen nieder.¹⁰⁶ Die von der englischen Künstlerin Anna Mary Howitt (1824-1884) Mitte des 19. Jahrhunderts beklagte Schaulust und unterstellte Pietätlosigkeit der Münchener Bevölkerung hinsichtlich der aufgebahrten Toten,¹⁰⁷ aufgrund der das dortige Institut zu einer städtischen Sehenswürdigkeit zu verkommen drohte, kann nicht auf die preußische Hauptstadt übertragen werden. Tatsächlich finden sich in den Berliner Magistratsakten lediglich zwei Hinweise, die andeuten – ohne allerdings näher ins Detail zu gehen –, dass auch das Leichenhaus der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor und die Einrichtung der Jerusalems- und Neuen Kirche von Außenstehenden besucht werden konnte und damit eine Form von Unterhaltungswert bot.¹⁰⁸

des neuen Leichenhauses, des Hofrates und Bürgermeisters Schwabe [aus Weimar], undatiert, Abschrift, 5 S., hier S. 1, Pkt. 3, S. 3, Pkt. 8, übersendet am 23. Juni 1824 von einem unbenannten Stadtrat in Weimar, GStA, MK, I. HA Rep. VIIIa, Nr. 4045, [o.P].

103 Dies betrifft z.B. mehrere Punkte im Statut, JNK, 1840, wo nicht allein ein hoher moralischer Standard mit der Tätigkeit des Leichenwärters verbunden wurde, sondern auch auf die Einhaltung von Reinlichkeit und Ordnung gedrungen wurde. Zudem war auch der Zutritt der Einrichtung nur den Angehörigen der Verstorbenen gestattet, vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 102f., § 10.

104 Schwabe: Leichenhaus, S. 14.

105 Baedeker, K[arl]: Deutschland nebst Theilen der angrenzenden Länder bis Strassburg, Luxemburg, Kopenhagen, Krakau, Lemberg, Ofen-Pesth, Pola, Fiume. Handbuch für Reisende, 1. Theil, Oesterreich, Süd- und West-Deutschland, 11. verb. Aufl., Coblenz 1864, S. 261.

106 Vgl. Howitt: Art Student, S. 168-172; einen vergleichbaren Einblick liefert das 1883 zeitgleich in den USA und Großbritannien publizierte Werk *Life on the Mississippi* von Mark Twain. Dieser beschrieb den Besuch des Münchener LH während seines Aufenthalts in Bayern, vgl. Twain, Mark: *Life on the Mississippi*, bearb. und eingel. v. Karl-Heinz Schönfelder (Englisch-Amerikanische Bibliothek, Bd. VII), Halle (Saale) 1956, S. 276f.; Fullerton Cumming, William: *Notes of a Wanderer, in Search of Health, through Italy, Egypt, Greece, Turkey, up the Danube, and down the Rhine*, 2. Bde., Bd. 1, London 1839, S. 300-303; Wilberforce, Edward: *Social Life in Munich*, London 1863, S. 26; Bogue, David (Hg.): »Eight weeks in Germany«, in: *Curiosities of Modern Travel: A Book of Adventure*, London MDCCCXLIV [1844], S. 102-111, hier S. 107f.; Kreibitz: Raum-Zeit-Wahrnehmung, S. 301-305, 316f.

107 Vgl. Howitt: Art Student, S. 168-172.

108 Vgl. VPK an Mag., 6. Februar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 173; Leichenhauskuratorium der JNK an Mag., 30. März 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 199f.

Ein Vergleich der oben skizzierten Leichenhäuser zeigt trotz einzelner Unterschiede eine nachweisliche Parallelität zu den Berliner Einrichtungen. Nicht allein der primäre Zweck, die Verhütung des Lebendig-begraben-Werdens scheinototer Personen, sondern auch die Praxis der Aufbahrung der Toten, architektonische und ausstattungstechnische Aspekte und die Verpflichtungen beziehungsweise die Entlohnung der angestellten Wächter sowie die innere Struktur der Leichenhäuser entsprechen weitestgehend den Berliner Instituten. Mehr noch, die Ähnlichkeiten sind zum Teil derart prägnant, dass eine Übernahme der gegebenen Praxis und Verordnungen besagter Leichenhäuser, wie im Fall Weimars, für Berlin angenommen werden muss. Zu den deutlichsten Grenzziehungen scheint es allgemein bei Fragen des Glaubens gekommen zu sein, während der Anspruch einer kostenfreien Aufnahme der armen Bevölkerung allgemein anerkannt war. Bemerkenswert ist die vielfach konstatierte Tendenz zur Nichtberücksichtigung von gesellschaftlichen Grenzen bei der Behandlung der Verstorbenen, wobei sich diese, ebenso wie in Berlin, bei genauerer Betrachtung vielerorts als Schimäre erweist. Der Vergleich der Anstalten zeigt an, dass die Entwicklung der Leichenhäuser nicht an Ländergrenzen Halt machte und als verhältnismäßig homogene überregionale Erscheinung interpretiert werden kann.¹⁰⁹

109 An dieser Stelle sei auf vergleichbare Einrichtungen in Österreich und der Schweiz verwiesen, die im Zuge der Recherche zu diesem Projekt untersucht worden sind, vgl. Die Todtenhalle des Zentralfriedhofes, in: Illustriertes Wiener Extrablatt, Wien Monath 5. Oktober 1874, Nr. 273, 3. Jg., 1. Sp., zit. n. Knispel, Franz: Zur Geschichte des Bestattungswesens in Wien. Im Dienste der Gemeinschaft 1907-1982. 75 Jahre Städtische Bestattung, hg. v. Wiener Stadtwerke, Wien 1982, S. 73; Instruction, Todtenkammern, 10. September 1796, in: von Hempel-Kürsinger: Handbuch, S. 203.